

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrats Baunach am 09.09.2025**

**Sitzungsort:** Sitzungssaal Zi. 30 (DG) des Rathauses Baunach, Baunach

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Kurzbericht des Bürgermeisters
  - 1.1. Löschwasserbecken Dorgendorf fertiggestellt
  - 1.2. Amphibienbecken fertiggestellt
  - 1.3. Förderung für E-Ladesäulen an der Mehrzweckhalle
  - 1.4. Renovierungsarbeiten Hochbehälter Kleewiese
  - 1.5. Herbstmarkt 28.09.25
2. Bekanntgabe der nichtöffentlich gefassten Beschlüsse aus der letzten Sitzung
3. Vorstellung der neuen Mitarbeiterin Fr. Schröter von ISO e.V.
4. Berufung des Wahlleiters / der Wahlleiterin und eines Stellvertreters / einer Stellvertreterin für die Kommunalwahl 2026
5. Kommunalwahlen 2026 - Festlegung der Wahllokale, Anzahl der Wahlvorstandsmitglieder und Höhe des Erfrischungsgeldes
6. Städtisches Ortsrecht - Erlass einer "Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung - StPS)"
7. Städtisches Ortsrecht - Informationen über die Möglichkeit des Erlasses einer Spielplatzsatzung
8. Markt Rattelsdorf; 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Einkaufszentrum Ebinger Straße" - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
9. Bedarfsanerkennung neue Krippenplätze für Zuwendungsantrag der Erweiterung Kita St. Magdalena
10. Sonstiges - Anfragen gemäß § 31 GeschO
  - 10.1. FFW Baunach - Ehrungen
  - 10.2. Kommunalwahlen 2026 - Plakatierungen
  - 10.3. Reckenneusig Austraße Geschwindigkeitsbegrenzung
  - 10.4. Verkehrsspiegel Holunderweg
  - 10.5. Mülleimer Alois-Schenk-Straße / Finkenweg
  - 10.6. Feier 95 Jahre Pfadfinder Baunach

10.7. Unterstützung für den Schulförderverein

10.8. Gigabit Förderung

10.9. Schlagloch am Galgenweg B279

Priegendorf Weiher

10.10

.

Stand Fernwasserleitung FWO

10.11

.

Um 18:00 Uhr eröffnete Erster Bürgermeister Tobias Roppelt die Sitzung des des Stadtrats Baunach. Zu der Sitzung wurde form- und fristgerecht mit Schreiben vom 03.09.2025 geladen. Mit der Sitzungsladung und der Tagesordnung bestand Einverständnis. Gegen die Niederschrift der Stadtratssitzung vom 01.07.2025 wurden keine Einwendungen erhoben. Diese gilt somit als genehmigt und anerkannt.

## Öffentlicher Teil

### 1. Kurzbericht des Bürgermeisters

#### 1.1. Löschwasserbecken Dorgendorf fertiggestellt

Hinter dem alten Bolzplatz in Dorgendorf wurde ein neues Löschwasserbecken mit 500 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen fertiggestellt. Auch im Winter bei Vereisung ist eine Wasserentnahme möglich. Insgesamt 70.000 Euro hat die Stadt Baunach hier investiert.

Bespeist wird das Becken von einem hinter liegenden See, welcher vor einigen Jahren erworben wurde und den wir ebenfalls zur Regenrückhaltung (6000 m<sup>3</sup>) umgebaut haben. Beim Starkregenereignis im Mai 2024 war das bereits eine große Hilfe.

Insgesamt wurden hier nun 6500 m<sup>3</sup> Rückstauvolumen geschaffen. Eine große Entlastung für den Ort bei extremen Wetterereignissen und außerdem eine Unterstützung beim Brandschutz

#### 1.2. Amphibienbecken fertiggestellt

Auch das Amphibienbecken im Gebiet Frenko ist fertiggestellt. Die Maßnahme wurde vom Amt für ländliche Entwicklung mit 75 % gefördert. Das Gewässer für Amphibien mit permanenter Wasserhaltung dient als wertvoller Retentionsraum für die Natur. Aktuell schaut es noch etwas kahl aus, im Frühjahr wird sich hier aber sicher eine hochwertige ökologische Fläche wiederfinden.

#### 1.3. Förderung für E-Ladesäulen an der Mehrzweckhalle

Durch das Förderprogramm öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern konnten wir eine Förderung von 20.000 Euro generieren. Insgesamt sollen hier auf dem Parkplatz der neuen Mehrzweckhalle 4 Ladestationen entstehen, 2 davon als Behindertenparkplätze mit barrierefreiem Zugang.

**1.4. Renovierungsarbeiten Hochbehälter Kleewiese**

Die Renovierungsarbeiten am Hochbehälter Kleewiese werden in den kommenden Wochen abgeschlossen. Beide Kammern sind mittlerweile saniert und wieder am Versorgungsnetz angeschlossen. In den nächsten Tagen finden noch Restarbeiten statt. Somit konnten wir den ersten Schritt zur Sicherung und Verbesserung der Wasserversorgung in unserer Stadt abschließen.

**1.5. Herbstmarkt 28.09.25**

Am Sonntag, den 28. September findet wieder unser Herbstmarkt statt. Neben hochwertigem Kunsthandwerk wird auch eine Streetfood Meile angeboten. Für die kleinen Besucher gibt es ein Kinderkarussell. Es ergeht herzliche Einladung.

**2. Bekanntgabe der nichtöffentlich gefassten Beschlüsse aus der letzten Sitzung**

Aus der Sitzung vom 01.07.2025 gab der Vorsitzende folgende nichtöffentlich gefassten Beschlüsse bekannt: Der Stadtrat der Stadt Baunach stimmt der Ersatzbeschaffung für entwendete Gegenstände beim Einbruch in der FFW Baunach in Höhe von 36.700,79 € auf Grundlage des Angebotes der Firma Jahn zu. Der Stadtrat der Stadt Baunach beschließt, die zum 31.12.2024 vorhandenen Verbindlichkeiten (Darlehen) und das vorhandene Vermögen des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe auf die Gemeinde Reckendorf zu übertragen. Ein Ablösebetrag wird gemäß der Übertragungsvereinbarung vom 29.04.2024 nicht verlangt.

**3. Vorstellung der neuen Mitarbeiterin Fr. Schröter von ISO e.V.**

Erster Bürgermeister Roppelt begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Antonia Schröter als neue Mitarbeiterin für JAM / ISO e.V., die sich dem Gremium vorstellte. Die Präsentation wird der Niederschrift und dem Bürgerinformationsportal beigefügt. Frau Schröter begann zum 01.08.2025 ihre Arbeit.

**4. Berufung des Wahlleiters / der Wahlleiterin und eines Stellvertreters / einer Stellvertreterin für die Kommunalwahl 2026**

Die Mitglieder des Stadtrats haben mit der Sitzungsladung folgenden Sachverhalt zur Kenntnis erhalten:

„Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes soll in der Stadtratssitzung / den Gemeinderatssitzungen im September im öffentlichen Teil erfolgen:

- **Stadtrat Baunach**                      **09.09.2025**
- **Gemeinderat Reckendorf**            **17.09.2025**
- **Gemeinderat Lauter**                    **18.09.2025**
- **Gemeinderat Gerach**                **25.09.2025**

Im Gegensatz zur früheren Rechtslage ist der erste Bürgermeister nicht mehr kraft Gesetzes Wahlleiter. Der Gemeinderat muss vielmehr so rechtzeitig vor dem 89. Tag vor der Wahl

= 09.12.2025 (wegen § 34 Abs. 1) eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter berufen, dass diese ordnungsgemäß die Amtsgeschäfte wahrnehmen können.

Nachfolgend das Zitat von Art. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG):

**Art. 5  
Wahlleiterinnen und Wahlleiter, Wahlausschuss**

(1) <sup>1</sup>Der Gemeinderat beruft die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister, eine der weiteren Bürgermeisterinnen oder einen der weiteren Bürgermeister, eine der weiteren stellvertretenden Personen, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft oder aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen.

.....

<sup>3</sup>Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person berufen. <sup>4</sup>Zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen oder zu deren Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer bei der Wahl zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder bei diesen Wahlen beauftragte Person für den Wahlvorschlag oder deren Stellvertretung ist; entsprechendes gilt bei Landkreiswahlen. <sup>5</sup>Die Berufung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Wahlausschusses sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter als vorsitzendes Mitglied und vier von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter berufene wahlberechtigte Personen als Beisitzer. <sup>2</sup>Für jeden Beisitzer beruft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter eine stellvertretende Person. <sup>3</sup>Bei der Auswahl der Beisitzer sind nach Möglichkeit die Parteien und die Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Gemeinderats- oder Kreistagswahl erhaltenen Stimmzahlen zu berücksichtigen und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten zu berufen. <sup>4</sup>Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Keine Partei oder Wählergruppe darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

(3) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestellt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer für den Wahlausschuss. <sup>2</sup>Diese sind nur stimmberechtigt, wenn sie zugleich Beisitzer sind.

**Nachfolgend das Zitat der Nummer 6 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 07.05.2019 (GLKrWBek):**

**Wahlorgane (Art. 4 bis 8)**

<sup>1</sup>Das in Art. 4 Abs. 3 ausgesprochene Verbot, nach dem niemand die Tätigkeit von mehreren Wahlorganen ausüben oder in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein darf, gilt auch bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen. <sup>2</sup>Eine Person, die Wahlorgan oder Mitglied eines Wahlorgans der Gemeinde ist, darf nicht zugleich Wahlorgan oder Mitglied eines Wahlorgans des Landkreises sein und umgekehrt. <sup>3</sup>Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sollte deshalb der Gemeinde, die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für die Landkreiswahlen den betroffenen Gemeinden, mitteilen, welche Personen in den Wahlausschuss berufen wurden, damit eine Mehrfachberufung ausgeschlossen wird.

<sup>4</sup>Nach Art. 4 Abs. 3 dürfen auch zur Stellvertretung berufene Personen nicht die Tätigkeit von mehreren Wahlorganen ausüben oder in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

<sup>5</sup>Der Wahlausschuss entscheidet bis zum Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags sowie bis zum Beginn der Amtszeit der ersten Bürgermeisterin, des ersten Bürgermeisters, der Landrätin oder des Landrats auch über Amtshindernisse und

über die Ablehnung der Übernahme des Amts (Art. 4 Abs. 5 und Art. 48 Abs. 3). <sup>9</sup>Nach Beginn der Wahlzeit oder der Amtszeit entscheidet der Gemeinderat oder der Kreistag.

Die Aufzählung im Gesetz stellt dabei keine zwingende Reihenfolge dar.

**Berufen werden zum Wahlleiter und zum Stellvertreter werden darf:**

- Erster Bürgermeister
- Weiterer Bürgermeister
- Weiterer Stellvertreter
- Sonstiges Gemeinderatsmitglied
- Bediensteter der Gemeinde oder der VG (aber nur jeweils in einer Mitgliedsgemeinde)
- in der Gemeinde wahlberechtigte Person

**Berufen werden zum Wahlleiter und zum Stellvertreter werden darf nicht:**

- Bewerber für die Bürgermeisterwahl oder für die Gemeinderatswahl / Stadtratswahl
- Versammlungsleiter für einer dieser Wahlen (bei Aufstellungsversammlung)
- Beauftragter / Stellvertretender Beauftragter eines Wahlvorschlages für eine dieser Wahlen

Zu den Aufgaben des Gemeindevahlleiters (Prüfung/Vorbereitung etc. durch die Verwaltung) gehören insbesondere:

- Leitung der Wahl, ordnungsgemäße Durchführung der Wahl
- Als Vorsitzender Bildung des Wahlausschusses, Einladung zu Wahlausschuss-Sitzungen, Bekanntmachung Ort und Zeit der Sitzungen
- Erlass der Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge (frühester Termin 09.12.2025; Veröffentlichung vorgesehen Mitteilungsblatt VG Baunach am 12.12.2025)
- Entgegennahme der Wahlvorschläge (ab Erlass der vorgenannten Bekanntmachung)
- Unverzügliche Aufforderung zur Beseitigung von Mängeln in Wahlvorschlägen
- Auflegen von Unterstützungslisten
- Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge
- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
- Benachrichtigung der Gewählten, Aufforderung zur Erklärung über die Annahme der Wahl
- Vorbereitung der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss, insbesondere Vollständigkeit der Wahlunterlagen
- Evtl. Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses
- Verkündung, Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses
- Anzeige des Wahlergebnisses an die Rechtsaufsichtsbehörde, Vorlage der Wahlunterlagen

Die Mitarbeiter der Verwaltung (EDV-Einsatz-Schulung/Vorbereitung) kommen bei der Kommunalwahl als Schriftführer bzw. Wahlvorsteher/Briefwahlvorsteher jeweils in den Wahlvorständen und Briefwahlvorständen zum Einsatz. Diese Mitglieder der Wahlvorstände/Briefwahlvorstände dürfen nicht gleichzeitig Wahlleiter sein. Deshalb sollen Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder/Stadratsmitglieder, die sich nicht mehr als Gemeinderat/Stadtrat/Bürgermeister bewerben werden oder auch andere in der Gemeinde wahlberechtigte Personen zum Wahlleiter und zu Stellvertretern berufen werden.

Um unnötige Diskussionen im öffentlichen Teil zu vermeiden, werden Mitglieder des Gemeinderates/Stadtrates und Bürgermeister, die nicht mehr zur Wahl stehen werden und bereit sind, das Amt des Wahlleiters bzw. Stellvertreters zu übernehmen, gebeten, dies vor der Sitzung bei der Verwaltung (Fr. Bayerlein) zu melden.

Wenn sich bereits jetzt Mitglieder, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, bereit erklären, das Amt zu übernehmen, kann die Beschlussfassung über die Berufung auch gleich in der September-Sitzung erfolgen.

Bei der Beschlussfassung dürfen alle Mitglieder des Gremiums, auch die, die berufen werden sollen, mit abstimmen. Es liegt hier keine „persönliche Beteiligung“ vor, da es nur um eine interne Organbesetzung geht. Alle Mitglieder des Stadtrats/Gemeinderats dürfen (und müssen) hier mit abstimmen.

Vorschläge aus dem Gremium sind der Hauptverwaltung bis zur Sitzung nicht zugegangen.

Erster Bürgermeister Roppelt schlägt vor, Herrn Reinhold Schweda zum Wahlleiter der Stadt Baunach und Herrn Erich Langhojer zum Stellvertreter zu berufen.

Reinhold Schweda hat erklärt, dass er bei den Kommunalwahlen 2026 nicht kandidiert und sich für das Amt des Gemeindevahlleiters berufen lassen würde.

Erich Langhojer hat erklärt, dass er bei den Kommunalwahlen 2026 nicht kandidiert und sich für das Amt des Stellvertretenden Gemeindevahlleiters berufen lassen würde.“

**Beschluss: 13 : 0**

**Zum Wahlleiter für die Kommunalwahl 2026 wird Herr Reinhold Schweda berufen.**

**Beschluss: 13 : 0**

**Zum Stellvertretenden Wahlleiter für die Kommunalwahl 2026 wird Herr Erich Langhojer berufen.**

#### **5. Kommunalwahlen 2026 - Festlegung der Wahllokale, Anzahl der Wahlvorstandsmitglieder und Höhe des Erfrischungsgeldes**

Die Mitglieder des Stadtrats haben mit der Sitzungsladung folgenden Sachverhalt zur Kenntnis erhalten:

„Die Festlegung der Höhe des Erfrischungsgeldes fällt nicht unter die laufenden Angelegenheiten des ersten Bürgermeisters, da sie eine nicht unerhebliche Verpflichtung der Gemeinden zur Ausbezahlung der Gelder nach sich zieht. Folglich ist ein Beschluss des Gremiums über die Erfrischungsgelder notwendig.

Bei der letzten Bundestagswahl 2025 haben die Mitglieder des Wahlvorstands einheitlich 30,- Euro Erfrischungsgelder ausbezahlt erhalten, bei den letzten Kommunalwahlen 2020 einheitlich 55,- Euro und für die Stichwahlen 30,- Euro.

#### **Kommunalwahlen 2026 - Einteilung Stadt Baunach:**

**3 x Urnenwahllokal**

**4 x Briefwahllokal**

Da es sich um die Auswertung von 4 getrennten Wahlen (Bürgermeister, Landrat, Stadtrat und Kreistag) handelt, werden pro Urnen-Wahllokal jeweils **12 Mitglieder** des Wahlvorstandes eingesetzt; bei der Briefwahl jeweils **12 Mitglieder**.

Insgesamt sind somit für Baunach **84 Wahlhelfer** eingesetzt.

Auch ist die Auswertung länger und komplizierter als die anderen Wahlen, weshalb bei den bisherigen Kommunalwahlen die Höhe des Erfrischungsgeldes höher war.

Die Wahlhelfer sind die wichtige Basis für jede Wahl und sollten daher in wertschätzender Weise vergütet werden. Bislang haben wir ausreichend Wahlhelfer gewinnen können, was auch dem angemessenen Erfrischungsgeld zuzuschreiben ist. Auf freiwilliger Basis erhalten alle Wahlhelfer nach der Fertigstellung der Ergebnisse auch Verpflegung und Getränke von der Gemeinde. Etwaige Fahrtkosten werden auf Antrag wie sonst erstattet, allerdings werden mehrheitlich Wahlhelfer aus der eigenen Gemeinde eingesetzt, so dass die Anfahrtswege kurz bleiben.

Aus Gründen der Praktikabilität und Gleichbehandlung wird empfohlen in allen 4 Gemeinden die Höhe des Erfrischungsgeldes einheitlich zu handhaben.“

**Beschluss: 13 : 0**

**Der Stadtrat Baunach legt die Höhe des Erfrischungsgeldes für die Kommunalwahlen 2026 wie folgt fest:**

**Es werden 3 Urnen-Wahllokale gebildet mit jeweils 12 Wahlvorstandsmitgliedern und 4 Brief-Wahllokale, in denen jeweils 12 Wahlvorstandsmitglieder eingesetzt werden.**

**Wahlvorsteher, stellvertretender Wahlvorsteher, Schriftführer und stellvertretender Schriftführer Beisitzer und Hilfskräfte erhalten einheitlich 55,- Euro Erfrischungsgeld. Sollte eine Stichwahl erforderlich sein, werden hierfür einheitlich 30,- Euro angesetzt.**

**Etwaige Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet. Die Wahlhelfer erhalten Verpflegung und Getränke.**

## **6. Städtisches Ortsrecht - Erlass einer "Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung - StPS)"**

Die Mitglieder des Stadtrats haben mit der Sitzungsladung folgenden Sachverhalt zur Kenntnis erhalten:

„Die aktuell gültige Stellplatzsatzung der Stadt Baunach wurde im April 2022 vom Stadtrat beschlossen und am 05. August 2022 ausgefertigt.

Nach der bisherigen Rechtslage galt bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen eine gesetzliche Stellplatzpflicht, sofern nicht die Gemeinde eine abweichende Satzung erlassen hatte. Wenn eine Satzung vorhanden war, galt also diese. Bei Fehlen einer solchen Satzung galt die „Garagen- und Stellplatzverordnung“ des Freistaates Bayern.

Im vergangenen Jahr hat der Landtag das sog. „Erste Modernisierungsgesetz“ beschlossen. Ziel dieses Gesetzes ist der Abbau von Bürokratie. Die gesetzliche Stellplatzpflicht entfällt komplett. Darüber hinaus dürfen Gemeinden künftig eine Stellplatzpflicht durch Satzung nur noch bis zum Höchstmaß in der Garagen- und Stellplatzverordnung erlassen.

Satzungen, die über dieses Höchstmaß hinaus gehen, treten zum 01. Oktober 2025 automatisch außer Kraft.

Die städtische Stellplatzsatzung ist hiervon betroffen, da sie beispielsweise bei Wohngebäuden folgende Stellplatzzahlen vorschreibt:

- je Wohnung mit bis zu 50 m<sup>2</sup> Wohnfläche – ein Stellplatz
- je Wohnung mit mehr als 50 m<sup>2</sup> Wohnfläche – zwei Stellplätze
- je Wohnung mit mehr als 100 m<sup>2</sup> Wohnfläche – drei Stellplätze
- je Wohnung mit mehr als 150 m<sup>2</sup> Wohnfläche – vier Stellplätze

Die Garagen- und Stellplatzverordnung in der künftig geltenden Fassung schreibt pro Wohnung **maximal zwei Stellplätze** vor, die gefordert werden können.

Die aktuell gültige Satzung tritt also zum 01. Oktober 2025 gesetzlich außer Kraft. Um im Anschluss überhaupt noch eine Stellplatzpflicht fordern zu können, muss also eine neue Satzung erlassen werden. Sollte keine neue Satzung erlassen werden, gibt es für Bauherren keine Pflicht mehr, überhaupt Stellplätze zu errichten. Sämtliche Bauvorhaben könnten dann komplett ohne eigene Stellplätze errichtet werden. Sowohl der Bayerische Gemeindetag als auch die Verwaltung empfehlen den Erlass einer solchen Satzung daher dringend.

Weiterer Inhalt des Modernisierungsgesetzes betrifft die möglichen Festsetzungen der Satzungen. Bisher konnten die Gemeinden Regelungen zur Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Zuwegung der Stellplätze treffen. Hiervon hat die Stadt Baunach Gebrauch gemacht. In der städtischen Satzung sind Festsetzungen zur Zufahrt getroffen worden. Diese Regelungen können nach dem neuen Recht nicht mehr getroffen werden.

Die neue Gesetzeslage gibt den Gemeinden aber eine Möglichkeit, an den Festsetzungen zur Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Zuwegung der Stellplätze festzuhalten. Die bisherigen Satzungen treten nämlich nur dann außer Kraft, wenn sie die Höchstsätze der zu errichtenden Stellplätze überschreiten. Eine Satzung, die die Höchstsätze einhält und darüber hinaus weitere Regelungen trifft, die nach neuem Recht nicht mehr möglich sind, bleibt auch über den 01. Oktober 2025 hinaus in Kraft.

Die dieser Vorlage beigefügte „Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge“ soll genau diesen Mechanismus nutzen. Die Satzung entspricht dem Muster des Bayerischen Gemeindetages für die neue Rechtslage. Unter § 2 Abs. 2 wird bei der Zahl der notwendigen Stellplätze nur noch auf die Garagen- und Stellplatzverordnung verwiesen. Die bisherige Tabelle am Ende der Satzung entfällt. Orange markiert sind die Passagen aus der alten Satzung, die nach neuem Recht nicht mehr möglich wären. Die Satzung soll zum 30. September 2025 und damit noch im alten Recht in Kraft treten, sodass sie dann auch mit den zusätzlichen Regelungen weiter gelten kann.

Neben dem Satzungsentwurf sind dieser Vorlage auch die neuen Stellplatzzahlen aus der Garagen- und Stellplatzverordnung beigefügt, auf die sich die Satzung künftig beziehen wird.“

Während der Sitzung wurde darüber diskutiert, ob die im Entwurf orange markierten Absätze in der Satzung verbleiben sollen. Hierüber wurde einzeln abgestimmt.

Ebenso kam aus der Mitte des Gremiums der Vorschlag, eine Freiflächengestaltungssatzung zu entwerfen und dem Gremium zur Beratung vorzulegen.

**Beschluss: 12 : 1**

**§ 4 Absatz 2 soll in der Satzung verbleiben.**

**Beschluss: 11: 2**

**§ 4 Absatz 3 soll in der Satzung verbleiben.**

**Beschluss: 13 : 0**

**§ 4 Absatz 4 soll in der Satzung verbleiben.**

**Beschluss: 13 : 0**

**Der Stadtrat beschließt die im Entwurf vorliegende „Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung – StPS) als Satzung. Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und bekannt zu machen. Die Satzung soll zum 30. September 2025 in Kraft treten.**

**7. Städtisches Ortsrecht - Informationen über die Möglichkeit des Erlasses einer Spielplatzsatzung**

Die Mitglieder des Stadtrats haben mit der Sitzungsladung folgenden Sachverhalt zur Kenntnis erhalten:

„Das Modernisierungsgesetz des Freistaates hat die Bayerische Bauordnung neben dem Stellplatzrecht auch in anderen Bereichen angepasst. Betroffen hiervon ist u.a. das Recht zum Erlass einer Spielplatzsatzung. Nach der bisherigen Fassung der Bayerischen Bauordnung musste bei der Errichtung eines Wohngebäudes mit mehr als drei Wohneinheiten ein ausreichend großer Spielplatz errichtet werden. Die Gemeinde konnte diese Spielplatzpflicht in einer entsprechenden Satzung konkretisieren.

Der Stadtrat hatte sich in seiner Sitzung vom 05. April 2022 gegen den Erlass einer solchen Satzung entschieden. Grund hierfür war u.a., dass die Verpflichtung aus der Bayerischen Bauordnung für ausreichend befunden wurde. Durch die Änderung der Bayerischen Bauordnung entfällt künftig die gesetzliche Spielplatzpflicht. Die Gemeinden können weiterhin entsprechende Satzungen erlassen, künftig aber nur noch für Gebäude mit mehr als fünf Wohneinheiten. In der Satzung kann (analog zum Stellplatzrecht) eine Ablöse festgelegt werden. Der Höchstbetrag der Ablöse darf aber 5.000,00 € je Spielplatz nicht überschreiten. In Gemeinden ohne eine solche Satzung gibt es keinerlei Verpflichtung mehr, bei entsprechenden Bauvorhaben Spielplätze zu errichten.

Aufgrund der Gesetzesänderung wird angeregt, erneut über den Erlass einer Spielplatzsatzung nachzudenken. Sollte eine solche Satzung gewünscht werden, wird die Verwaltung einen Entwurf erarbeiten. Das aktuelle Muster des Bayerischen Gemeindetages ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.“

**Beschluss: 8 : 5**

**Die Verwaltung soll einen Entwurf zur Spielplatzsatzung vorbereiten und dem Gremium zur Beratung im Oktober vorlegen.**

**8. Markt Rattelsdorf; 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Einkaufszentrum Ebinger Straße" - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Die Mitglieder des Stadtrats haben mit der Sitzungsladung folgenden Sachverhalt zur Kenntnis erhalten:

„Der Markt Rattelsdorf beabsichtigt die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Einkaufszentrum Ebinger Straße“. Der Einkaufsmarkt zwischen Rattelsdorf und Ebing soll saniert, umgebaut und erweitert werden. So soll u.a. die Verkaufsfläche um ca. 255 m<sup>2</sup> erweitert werden, insgesamt stehen dann 1.061 m<sup>2</sup> zur Verfügung.



#### Lageplan mit dem betroffenen Einkaufsmarkt

Hierzu sind Anpassungen bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich. Folgende Festsetzungen sollen angepasst werden:

- Gebietscharakter nach BauNVO
- Überbaubare Grundstücksfläche (hinsichtlich Größe und Kontur des Gebäudes)
- Festsetzung der zulässigen Verkaufsfläche nach Größe

Aus Sicht der Verwaltung werden die Belange der Stadt Baunach durch die Planung des Marktes Rattelsdorf nicht berührt, der Planung kann zugestimmt werden. Die Behandlung im Stadtrat erfolgt gemäß § 12 Abs. 2 Buchstabe f) Satz 2 der Geschäftsordnung, da ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO festgesetzt wird.“

**Beschluss: 13 : 0**

**Der Stadtrat der Stadt Baunach stimmt der Planung des Marktes Rattelsdorf zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Einkaufszentrum Ebinger Straße“ des Marktes Rattelsdorf zu. Einwände werden nicht erhoben. Auf eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird verzichtet.**

#### **9. Bedarfsanerkennung neue Krippenplätze für Zuwendungsantrag der Erweiterung Kita St. Magdalena**

Die Mitglieder des Stadtrats haben mit der Sitzungsladung folgenden Sachverhalt zur Kenntnis erhalten:

„Die Stadt Baunach plant in der Einrichtung „St. Magdalena“ die Erweiterung von Krippenbetreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren. Bei der aktuellen Planung mit dem Planungsbüro Paptistella ist eine zusätzliche Kinderkrippengruppe mit 12 zusätzlichen Betreuungsplätzen geplant. Die Erweiterung lässt sich auf die zuletzt durchgeführte Bedarfsplanung vom Landratsamt Bamberg zurückführen, demnach ist in den nächsten Jahren mit einem erhöhten Bedarf zu rechnen.“

Zur Finanzierung dieser Maßnahme soll ein Zuwendungsantrag im Rahmen der einschlägigen Förderprogramme gestellt werden.

Eine formelle Bedarfsanerkennung durch den Stadtrat ist Voraussetzung für die Antragstellung.“

**Beschluss: 13 : 0**

**Der Stadtrat der Stadt Baunach erkennt den Bedarf zur Schaffung von 12 zusätzlichen Krippenplätzen in der Kita St. Magdalena an. Diese Bedarfsanerkennung erfolgt zur Vorlage im Rahmen der geplanten Antragstellung auf Förderung nach den einschlägigen Zuwendungsrichtlinien.**

## **10. Sonstiges - Anfragen gemäß § 31 GeschO**

### **10.1. FFW Baunach - Ehrungen**

Für die Ehrungen der Feuerwehr Baunach für langjährig aktive Dienste am Samstag, 27.09.25, 18.00 Uhr im Bürgerhaus bat der Vorsitzende um Teilnahme-Rückmeldungen.

### **10.2. Kommunalwahlen 2026 - Plakatierungen**

Stadtratsmitglied Dumksy fragte, ob sich die örtlichen politischen Gruppierungen dazu bekennen, in Baunach und Ortsteilen auf Plakatierungen zur Kommunalwahl zu verzichten.

Grundsätzlich wurde die Idee von allen Mitgliedern des Stadtrats positiv aufgenommen. Allerdings könne man auswärtigen Parteien und Wählervereinigungen nicht verbieten, im Stadtgebiet und den Ortsteilen zu Plakatieren. Hier gilt jedoch die Plakatierungsverordnung. Der Verzicht sei in jedem Fall ein ökologischer und nachhaltiger Standpunkt, der zu befürworten ist und nach Außen kommuniziert werden soll.

**Es besteht bei allen Parteien und Wählergruppierungen des Stadtrats Baunach Einigkeit, dass auf Plakatierungen für die Kommunalwahlen 2026 in Baunach und den Ortsteilen verzichtet werden soll.**

### **10.3. Reckenneusig Austraße Geschwindigkeitsbegrenzung**

Ortssprecher Zeitler fragte, ob es möglich sei, in Reckenneusig, auf dem Asphalt der Austraße ein 30 Kmh Schild anzubringen. Erster Bürgermeister Roppelt erklärte, dass man leider nicht in jeder Straße diese Markierungen anbringen kann. Er wird den Sachverhalt aber prüfen.

### **10.4. Verkehrsspiegel Holunderweg**

Stadtratsmitglied Jäger fragte, ob man für die Fußgänger am Holunderweg einen Verkehrsspiegel anbringen könne.

Der Vorsitzende erklärte, dass es nicht erlaubt sei, für Fußgänger Verkehrsspiegel anzubringen. Hier wurde bereits mehrmals Rücksprache mit dem zuständigen staatlichem Bauamt gehalten.

**10.5. Mülleimer Alois-Schenk-Straße / Finkenweg**

Stadtratsmitglied Jäger erklärte, dass an der Alois-Schenk-Straße / Finkenweg ein Mülleimer so angebracht wurde, dass man den Gehweg an dieser Stelle nicht mehr benutzen kann und bat darum, diesem umzubauen. Ein Eigentümer dort habe sich bereiterklärt, den Mülleimer an seinem Privatzäun anbringen zu lassen.

**10.6. Feier 95 Jahre Pfadfinder Baunach**

Stadtratsmitglied Jäger lud alle herzlich zur 95 Jahresfeier der Pfadfinder Baunach ein am 21.09.2025. Ab 09.00 Uhr findet ein Gottesdienst in der Kirche statt, danach ab ca. 10.30 Uhr das Fest.

**10.7. Unterstützung für den Schulförderverein**

Stadtratsmitglied Czepluch erklärte, dass der Schulförderverein seit diesem Schuljahr als Arbeitgeber auftritt. So wurde eine pädagogische Fachkraft als Minijob eingestellt, die den Unterricht, z.B. das Schwimmen unterstützt. Gleichzeitig bat er darum, den Verein in seiner Tätigkeit durch Spenden oder Beitritt zu unterstützen, damit weiterhin solche Projekte umgesetzt werden können.

Bürgermeister Roppelt dankte dem Schulförderverein für die hervorragende Arbeit zum Wohle unserer Kinder.

**10.8. Gigabit Förderung**

Stadtratsmitglied Fössel erklärte, dass für Litzendorf ein Förderantrag Gigabit gestellt wurde und fragte, ob dies auch für Baunach möglich sei.

Der Vorsitzende erklärte, dass dies nur dann möglich sein, wenn die Kommune den Glasfaserausbau selbst durchführt.

**10.9. Schlagloch am Galgenweg B279**

Stadtratsmitglied Fössel erklärte, dass das Schlagloch am Galgenweg auf Höhe der Bundesstraße gewachsen sei. Erster Bürgermeister Roppelt erklärte, dass im Oktober wieder ein Termin mit dem staatlichem Bauamt stattfinden soll, an dem auch der Zustand dieser Straße Thema ist.

**Priegendorf Weiher****10.10.**

Zweiter Bürgermeister Großkopf fragte, ob es möglich sein, den Weiher in Priegendorf auszubaggern. Er sei versendet, was man beim Fischerstechen gemerkt habe und das würde auch dem Hochwasserschutz zugutekommen.

Der Vorsitzende sicherte eine Prüfung zu. Allerdings müssen hier auch wieder die entsprechenden Fachbehörden beteiligt werden.

**Stand Fernwasserleitung FWO**

**10.11.**

Stadtratsmitglied De Vita fragte nach dem Stand zur Fernwasserleitung FWO. Erster Bürgermeister Roppelt erklärte, dass der Übergabeschacht in Rattelsdorf für Oktober / November geplant sei und die Ausschreibung dann im Herbst.

*Weitere Wortmeldungen lagen nicht vor. Der Vorsitzende beendete den öffentlichen Teil der Sitzung um 19.10 Uhr. Ein nichtöffentlicher Teil schloss sich an.*

Der Vorsitzende:

Roppelt  
Erster Bürgermeister